



ZSC Lions Eishockey AG

Entscheid im Tarifverfahren Nr. 7.22910

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
ZSC Lions Eishockey AG - HC Davos (NL) vom 19.11.2022
- 2) Fehlbarer Club:** ZSC Lions Eishockey AG (101139)
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Wallmark Lucas**, Spielerkarte-Nr.: 340149
- 4) Sachverhalt und Erwägungen:**
- 4.1
Am 24. November 2022 hat das Officiating Management einen Antrag auf Durchführung eines Tarifverfahrens betreffend einer Verletzung von Regel 64 IIHF (Diving / Embellishment), angeblich begangen durch Lucas Wallmark in einem Spiel vom 19. November 2022 an den Einzelrichter gestellt. Die 5-tägige Antragsfrist für ein Verfahren im Prozess I ist damit gewahrt.
- 4.2
Das Officiating Management beantragt eine Busse und hält in seinem Antrag folgendes fest:
- «Lucas Wallmark (#32 ZSC Lions), läuft zum Penaltyschuss an. Als er sich vor Torhüter Gilles Senn (#91 HC Davos) befindet, führt er mehrere Täuschungen aus, verliert aber schliesslich den Puck zur Seite hin. Daraufhin schlägt Senn mit seinem Stock auf den rechten Beinschoner von Wallmark, so dass es das Bein nach hinten schlägt und Wallmark sein Gleichgewicht leicht nach vorne hin verliert. Um dies auszugleichen, steht er mit seinem linken Bein ab und nimmt auch seinen Stock zur Hilfe, um sich darauf abzustützen. Als es scheint, dass Wallmark sein Gleichgewicht wieder gefunden hat, fällt er aus unerklärlichen Gründen trotzdem hin. Hierbei ist auf den Videobildern zu sehen, wie er sein linkes Bein (zu dieser Zeit das Standbein), nach hinten ausfahren lässt. Es ist kein Kontakt mit dem Bein oder dem Schlittschuh zu erkennen, welcher diese übertriebene Bewegung verständlich machen würde. Danach löst er auch den Kontakt seines Stocks mit dem Eis und fällt mit beide Knien zu Boden. Auch das Lösen dieses Kontakts ist in dieser Szene nicht nachvollziehbar und unnatürlich.*
- Die Art und Weise wie Wallmark sein Bein nach hinten ausfahren lässt, den Stock vom Eis löst und mit beide Knien aufs Eis fällt, ist für das Sounding Board nicht nur übertrieben und unnatürlich, sondern vielmehr ein offenkundiges Verhalten eine Strafe herauszuholen oder zu beschönigen.»*
- 4.3
Aus dem beigelegten Video ergibt sich, dass die Ausführungen des Officiating Managements zum Sachverhalt zutreffen. Es wird daher vollumfänglich darauf verwiesen.
- 4.4
Jeder Spieler, der «sich offenkundig fallen lässt» (eine Schwalbe begeht), einen Sturz oder eine Reaktion «beschönigt» oder eine «Verletzung vortäuscht», wird gemäss Regel 64.1. IIHF mit einer Kleinen Strafe bestraft. Eine «Schwalbe» ist die Aktion

eines Spielers, der versucht, eine Strafe gegen einen Gegner zu provozieren, während «Beschönigen» bedeutet, dass ein gefoulter Spieler die Wirkung eines Vergehens «grösser» aussehen lässt, als es tatsächlich ist, obwohl ein Vergehen begangen wurde. Wenn es als angemessen erachtet wird, können von den zuständigen Behörden nach ihrem Ermessen ergänzende disziplinarische Massnahmen verhängt werden (Regel 64.3. IIHF).

4.5

Der Torhüter von Davos schlägt dem Beschuldigten mit dem Stock auf das rechte Schienbein, was aber keinesfalls das Verhalten des Beschuldigten danach rechtfertigt. Der Beschuldigte nimmt den Kontakt am rechten Bein wahr, zieht klar verzögert und unnötigerweise das linke Bein nach hinten und fällt nach vorne hin. Dieses Verhalten erfüllt den Tatbestand des «Diving / Embellishments» gemäss Regel 64.1. IIHF, nämlich eine übermässige und unnatürliche Reaktion auf die Aktion eines Gegenspielers – unabhängig davon, ob diese Aktion korrekt oder regelwidrig war. Solches Verhalten ist unsportlich und im Eishockey in hohem Masse verpönt. Eine ergänzende disziplinarische Massnahme gemäss Regel 64.3. IIHF ist angebracht. Es ist deshalb antragsgemäss eine Busse gemäss Code 19 Bussentarif auszusprechen.

- 5) Entscheid:** Der fehlbare Spieler wird mit einer Busse von **CHF 1'760.00** bestraft.
- 6) Kosten:** Verfahrenskosten: CHF 240.00
- 7) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'000.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 8) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen seit Erhalt per E-Mail an den Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport, judge@sihf.ch, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine entsprechende Begründung zu enthalten.
- Datum:** 25. November 2022

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Stefan Müller
Einzelrichter Tarifverfahren + Security

judge@sihf.ch